

Antrag der Synodalen Greim-Harland und Görtz - Zum neuen Finanzgesetz betr. Erhöhung des Baulastfonds und Einzelfallregelung bei Kredittilgungen

Die Landessynode möge beschließen:

„Die Mindestausstattung des Baulastfonds pro Kirchengebäude wird von 1.500 auf 2.000 € pro Jahr und Kirche erhöht.

Kirchengemeinden, die mit ihren Kirchenlandeinnahmen Kreditraten finanzieren, werden um die Höhe der Kreditraten von den Zahlungen in den Baulastfonds des Kirchenkreises befreit.“

Begründung:

Bei einer niedrigen Ausstattung des Baulastfonds kommt es unweigerlich zu einem Sanierungsstau. Es sollte vermieden werden, dass über lange Zeiträume keine Sanierungsarbeiten getätigt werden können, wenn die Finanzierung nicht untersetzt ist, da die Folgekosten deutlich höher werden.

Es ist vom Kirchenamt zu prüfen, ob die Erhöhung der Mindestausstattung durch die Einführung einer Kappungsgrenze bei den kirchenlandreichen Kirchenkreisen erfolgen soll oder über die Erhöhung des landeskirchlichen Anteils.

Bei Kirchengemeinden mit Kreditverpflichtungen soll im Einzelfall über Sondertilgungen gesprochen werden, damit die Kirchengemeinde mittelfristig wieder handlungsfähig wird und ihre Aufgaben erfüllen kann.